

No. 50843

—
**Spain
and
Austria**

Agreement between the Government of the Kingdom of Spain and the Federal Government of Austria concerning the exchange and mutual protection of classified information. Madrid, 14 November 2011

Entry into force: *1 January 2013, in accordance with article 16*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Spain, 1 May 2013*

—
**Espagne
et
Autriche**

Accord entre le Gouvernement du Royaume d'Espagne et le Gouvernement fédéral autrichien relatif à l'échange et à la protection réciproque des informations classifiées. Madrid, 14 novembre 2011

Entrée en vigueur : *1^{er} janvier 2013, conformément à l'article 16*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Espagne, 1^{er} mai 2013*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SPANIEN
UND DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG
ÜBER
DEN AUSTAUSCH UND GEGENSEITIGEN SCHUTZ
KLASSIFIZIERTER INFORMATIONEN**

Die Regierung des Königreichs Spanien und die Österreichische Bundesregierung (im Weiteren “die Parteien” genannt),

In der Absicht, die Sicherheit aller klassifizierten Informationen zu gewährleisten, die gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht als solche eingestuft und der anderen Partei übermittelt werden,

Von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen zu schaffen, die im Zuge der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ausgetauscht werden oder entstehen,

Sind wie folgt übereingekommen:

**ARTIKEL 1
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Im Sinne dieses Abkommens:

- (1) **“Klassifizierte Informationen”** sind jegliche Informationen oder Materialien, unabhängig von ihrer Form, die gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht als solche eingestuft und gekennzeichnet worden sind, um ihren Schutz vor unbefugter Preisgabe, missbräuchlicher Verwendung oder Verlust zu gewährleisten;
- (2) **“Zuständige Sicherheitsbehörde”** bedeutet die gemäß Artikel 13 notifizierte(n) Behörde(n) oder Stelle(n);
- (3) **“Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung für Personen”** ist die Entscheidung der zuständigen Sicherheitsbehörde, dass eine natürliche Person zum Zugang zu klassifizierten Informationen berechtigt ist;
- (4) **“Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung für Unternehmen”** ist die Entscheidung der zuständigen Sicherheitsbehörde, dass ein

Unternehmen und Einrichtungen, zum Umgang mit klassifizierten Informationen berechtigt sind;

- (5) **“Herausgeber”** ist eine Partei sowie jede ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die klassifizierte Informationen herausgibt;
- (6) **“Empfänger”** ist eine Partei sowie jede ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Person des privaten oder öffentlichen Rechts, an die klassifizierte Informationen herausgegeben werden;
- (7) **“Klassifizierter Vertrag”** ist ein Vertrag oder Untervertrag zwischen einer Behörde, einer Stelle oder einem Unternehmen vom Staat der einen Partei (Auftraggeber) und einer Behörde, einer Stelle oder einem Unternehmen vom Staat der anderen Partei (Auftragnehmer), dessen Erfüllung den Zugang zu klassifizierten Informationen oder deren Herstellung erfordert;
- (8) **“Dritte”** sind jegliche Staaten oder internationale Organisationen, die nicht Partei dieses Abkommens sind.

ARTIKEL 2

GLEICHWERTIGKEIT DER KLASSIFIZIERUNGSSTUFEN

Die Parteien kommen über die Gleichwertigkeit der folgenden Klassifizierungsstufen überein:

Königreich Spanien	Republik Österreich
SECRETO	STRENG GEHEIM
RESERVADO	GEHEIM
CONFIDENCIAL	VERTRAULICH
DIFUSIÓN LIMITADA	EINGESCHRÄNKT

ARTIKEL 3

KENNZEICHNUNG

- (1) Klassifizierte Informationen, die übermittelt werden sollen, werden vom Herausgeber gemäß der entsprechenden Klassifizierungsstufe in den Sprachen beider Parteien gekennzeichnet.

- (2) Klassifizierte Informationen, die im Zuge der unter dieses Abkommen fallenden Zusammenarbeit hergestellt oder vervielfältigt werden, werden ebenso gekennzeichnet.
- (3) Die Klassifizierungsstufe wird ausschließlich vom Herausgeber geändert oder aufgehoben. Der Empfänger wird über jegliche Änderung oder Aufhebung unverzüglich unterrichtet.

ARTIKEL 4

GRUNDSÄTZE DES SCHUTZES KLASIFIZIERTER INFORMATIONEN

- (1) Die Parteien treffen gemäß diesem Abkommen und dem innerstaatlichen Recht einer der Parteien alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der übermittelten klassifizierten Informationen zu gewährleisten, und sorgen für die erforderliche Kontrolle dieses Schutzes.
- (2) Die Parteien gewährleisten übermittelten klassifizierten Informationen mindestens den gleichen Schutzstandard, wie er eigenen klassifizierten Informationen der gleichwertigen Klassifizierungsstufe gewährleistet wird.
- (3) Übermittelte klassifizierte Informationen werden nur zu dem Zweck, für den sie freigegeben wurden, verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht, die gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht zum Zugang zu klassifizierten Informationen der gleichwertigen Klassifizierungsstufe ermächtigt sind und die diesen Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Personen, die nicht Staatsangehörige einer der Staaten der Parteien sind, wird der Zugang zu solchen Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herausgebers gewährt.
- (4) Ein Empfänger gewährt Dritten oder einer Stelle, einem Unternehmen oder einer Person ohne schriftliche Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde des Herausgebers keinen Zugang zu klassifizierten Informationen.
- (5) Klassifizierte Informationen, die im Zuge der unter dieses Abkommen fallenden Zusammenarbeit hergestellt werden, genießen den gleichen Schutz wie übermittelte klassifizierte Informationen.

ARTIKEL 5 SICHERHEITSUNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNGEN FÜR PERSONEN

- (1) Zugang zu klassifizierten Informationen der Klassifizierungsstufen CONFIDENCIAL / VERTRAULICH und höher wird nur auf Grundlage einer Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung für Personen gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht gewährt.
- (2) Bei im Zuge der Anwendung dieses Abkommens durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die sich im anderen Staat aufhalten oder aufgehalten haben, unterstützen die zuständigen Sicherheitsbehörden einander gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht auf Ersuchen.
- (3) Im Anwendungsbereich dieses Abkommens anerkennen die Parteien die von der anderen Partei ausgestellten Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für Personen.
- (4) Im Anwendungsbereich dieses Abkommens informieren die zuständigen Sicherheitsbehörden einander unverzüglich über alle Änderungen von Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für Personen, insbesondere über einen Widerruf oder eine Änderung der Klassifizierungsstufe.

ARTIKEL 6 KLASSIFIZIERTE VERTRÄGE

- (1) Ein klassifizierter Vertrag enthält Bestimmungen über die Sicherheitserfordernisse und über die Klassifizierung jeder seiner Aspekte oder Bestandteile.
- (2) Im Zusammenhang mit klassifizierten Verträgen anerkennen die Parteien die von der anderen Partei ausgestellten Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für Unternehmen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder dem Abschluss klassifizierter Verträge informieren die zuständigen Sicherheitsbehörden einander auf Anfrage darüber, ob eine gültige Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung für Unternehmen ausgestellt oder das entsprechende Verfahren eingeleitet wurde.
- (4) Die zuständigen Sicherheitsbehörden informieren einander unverzüglich über jede Änderung von unter diesen Artikel fallenden Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für Unternehmen,